

# Hornussergesellschaft Gossau ZH



## Statuten

### I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen Hornussergesellschaft Gossau besteht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ein körperschaftlich organisierter Verein mit dem Recht der Persönlichkeit. Sitz der Gesellschaft ist Gossau ZH.

### II. Zweck und Stellung

Art. 2 Sie bezweckt und fördert das urwüchsig-schweizerische Nationalspiel Hornussen, pflegt die Kameradschaft und die Erhaltung volkstümlicher Spiele.

Art. 3 Die Hornussergesellschaft ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Sie ist Mitglied des Ostschweizerischen, des Eidgenössischen und des Zürcher Kantonalen Hornusserverbandes.

### III. Mitgliedschaft

Art. 5 Die Gesellschaft besteht aus: Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern sowie Junghornussern.

Art. 6 Aktivmitglied kann werden, wer das 16. Altersjahr zurückgelegt hat. Die Aufnahme erfolgt an der nächsten Hauptversammlung.

Art. 7 In den Verein kann jeder Freund des Spieles aufgenommen werden. Der Bewerber hat sich bei einem Vorstandsmitglied anzumelden. Er wird auf dem Spielfeld provisorisch aufgenommen, ist spielberechtigt und kann an der nächsten Versammlung aufgenommen werden.

Art. 8 Für die Aufnahme ist ein 2/3-Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Festnahme eines provisorischen Spielers entscheidet die Mitgliederversammlung. Ablehnungen müssen nicht begründet werden.

Art. 9 Zu Ehrenmitgliedern können an der Hauptversammlung Hornusser oder Aussenstehende ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um die Hornussergesellschaft verdient gemacht haben.

Art. 10 Passivmitglieder sind Gönner der Hornussergesellschaft Gossau.

### IV. Ein-, Austritte und Ausschlüsse

Art. 11 Übertritte werden gemäss EHV Art. 32 gehandhabt.

Art. 12 Schriftliche Austrittsbegehren werden auf Ende des Vereinsjahres genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Art. 13 Ausgeschlossen wird, wer trotz schriftlicher Mahnung die Gesellschaft in deren Ehre schädigt, die Interessen nicht wahrt und sie in unentschuldbarer Weise vernachlässigt oder grob gegen die Statuten verstösst. Ein Ausschluss muss nicht begründet werden.

Art. 14 Der Ausschluss kann nur mit 2/3 -Stimmenmehr erfolgen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder müssen ihren Verpflichtungen bis zum Zeitpunkt des Austretens nachkommen. Die Einbringung allfälliger Rückstände bleibt vorbehalten. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen und jegliche Vereinsrechte.

#### V. Pflichten und Rechte der Mitglieder

Art. 15 Neueintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Art. 16 Stimmberechtigt sind Aktiv - und Ehrenmitglieder.

Neuer Artikel 17. gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 24.01.2003

Art. 17 Beiträge der Mitglieder Aktiv-, Ehren- und Passivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Diese werden jährlich durch die Hauptversammlung festgelegt.

Sie betragen jedoch höchstens:

- Franken 200.- für die Kategorie Aktive ab 21 Altersjahren und Ehrenmitglieder.
- Franken 100.- für die Kategorie Aktive von 16 bis und mit 20 Altersjahren.
- Franken 100.- für die Kategorie Passivmitglieder

Die finanziellen Beitragspflichten der Mitglieder und die Mitgliederkategorien werden im Betragsreglement umschrieben, welches jeweils durch die Hauptversammlung genehmigt wird.

Art. 18 Die Mitglieder werden gehalten, an den Übungen, Wettspielen, Festen, Anlässen und Versammlungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfalle haben sich die Aktiven bei der Vereinsleitung oder der Spielleitung zu entschuldigen. Takt- volles Benehmen und Disziplin auf dem Spielplatz sind Ehrensache.

Art. 19 Mitglieder , die durch eigenmächtige Handlungen der Gesellschaft Kosten verursachen, können vom Vorstand zu Rückzahlung derselben verpflichtet werden

Art. 20 Jeder Aktivhornusser und Funktionär wird ersucht, sich selbst auf privater Basis gegen Unfall (inkl. Sportunfälle), Todesfall und Invalidität zu versichern. Es besteht kein Versicherungsschutz der Mitglieder durch die Hornussergesellschaft Gossau.

#### VI. Organe der Hornussergesellschaft Gossau

Art. 21 Die Vereinsorgane sind :

- a) die ordentliche und die ausserordentliche Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Spielleitung
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 22 Das höchste Organ der Gesellschaft ist die ordentliche Hauptversammlung. Sie findet jeweils nach Ablauf eines Vereinsjahres statt. Sie ist zuständig für alle Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen. Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung hat 40 Tage vor derselben zu erfolgen. Anträge an die ordentliche Hauptversammlung müssen bis spätestens 30 Tage vor derselben dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Traktanden der ordentlichen Hauptversammlung sind:

1. Appel
2. Wahl der Stimmentzähler
3. Protokoll der letzten Versammlung
4. Mutationen
5. Jahresbericht
- 6a. Jahresrechnung
- 6b. Jahresbeiträge
7. Wahlen
8. Ehrungen und Ernennungen
9. Einteilung der Mannschaft(en)
10. Tätigkeitsprogramm
11. Anträge
12. Verschiedenes

Art. 23 Ausserordentliche Hauptversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand als gegeben erachtet oder auf Verlangen von einem Fünftel der Aktiv - und Ehrenmitglieder. Ort und Zeit der ausserordentlichen Hauptversammlung sind allen stimmberechtigten Mitgliedern durch schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.

Art. 24 Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Nicht traktandierte Anträge müssen vom Vorstand zur Prüfung entgegengenommen werden.

Art. 25 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Stimmenmehr, sofern nicht durch die Statuten andere Bestimmungen gelten. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 26 Über die Verhandlungen an Hauptversammlungen , ausserordentlichen Hauptversammlungen sowie Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Beschlüsse werden am Schluss jedes Protokolls nochmals zusammengefasst aufgeführt.

Art. 27 Zur Leitung der Gesellschaft wählt die ordentliche Hauptversammlung einen Vorstand von 5 Mitgliedern mit steter Wiederwählbarkeit. Bei Bestehen einer B-Mannschaft setzt sich der Vorstand aus 7 Mitgliedern zusammen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Jedes Mitglied hat sich einer Wahl für eine Amtsdauer zu unterziehen. Es sollen nicht mehr als die Hälfte gleichzeitig zur Wahl stehen.

Art. 28 Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Regel offen. In den Vorstand ist jedes volljährige Mitglied wählbar.

Art. 29 Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach innen und aussen. Der gesamte Vorstand hat die Kompetenz, für ausserordentliche Auslagen jährlich höchstens Fr. 1000.- zu bewilligen.

Art. 30 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten sooft es die Interessen der Gesellschaft erfordern; in der Regel vor jeder Versammlung .

Art. 31 **Der Präsident** besorgt die Geschäftsleitung, vertritt die Gesellschaft nach aussen, leitet die Versammlungen und Sitzungen und führt gemeinsam mit dem Sekretär oder Kassier rechtsverbindliche Unterschriften. Er kann selbständig, wenn es die Verhältnisse erfordern, jährlich Auslagen im Total von Fr. 200.- bewilligen.

Art. 32 **Der Vizepräsident** hat den Präsidenten bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung zu vertreten .

Art. 33 **Der Sekretär** führt die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle. Jedes Vorstandsmitglied erhält innerhalb von 14 Tagen eine Kopie des letzten Protokolls. Er führt das Mitglieder-

verzeichnis sowie das Appellheft, besorgt die Korrespondenz und zeichnet mit dem Präsidenten kollektiv für die Gesellschaft.

Art. 34 **Der Kassier** führt die Vereinskasse und die Buchhaltung. Er legt der Hauptversammlung oder auf Beschluss der Gesellschaft auch zu einem anderen Zeitpunkt die Jahresrechnung vor. Die Einsicht in die Kasse steht den Rechnungsrevisoren oder dem Präsidenten jederzeit zu.

In Finanzangelegenheiten unterschreibt er gemeinsam mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten. Für den laufenden Zahlungsverkehr hat der Kassier auf einem Post- oder Bank- konto Einzelunterschrift. Die abgeschlossene Jahresrechnung hat er spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung den Rechnungsrevisoren zur Prüfung zu unterbreiten. Der Kassier haftet für das ihm anvertraute Vermögen, welches der Einzelunterschrift unterliegt.

Art. 35 **Die Beisitzer** unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder und vertreten sie bei Abwesenheit.

Art. 36 **Der Junghornussertrainer** ist zuständig für die Belange der Nachwuchshornusser.

Art. 37 **Der B-Chef** hat die Belange der zweiten Mannschaft im Vorstand zu vertreten.

#### **Übrige Funktionäre**

Art. 38 **Der Materialverwalter** besorgt und verwaltet die Gerätschaften der Hornussergesellschaft Gossau und sorgt für Ordnung im Materialraum .

Art. 39 **Die Rechnungsrevisoren** sind für 2 Amtsdauern wählbar. Alle 2 Jahre kommt 1 Revisor in den Ausstand. Sie prüfen die Jahresrechnung , die Abrechnungen über besondere Anlässe und allfällige Spezialfonds. Sie legen der Hauptversammlung Bericht vor.

Art. 40 **Der Fähnrich** ist für den richtigen Unterhalt der Vereinsfahne und deren Zubehör sowie für die errungenen Gesellschaftspreise verantwortlich.

Art. 41 **Kampfrichter**  
Die Hornussergesellschaft verpflichtet sich, genügend Kampfrichter auszubilden.

Art. 42 **Hüttliwart**  
Der Hüttliwart erhält ein separates Pflichtenheft

Art. 43 **Der A-Chef** ist verantwortlich für die A-Mannschaft .

## VII. Finanzen

- Art. 44 Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen
  - freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
  - Überschüssen von Veranstaltungen
  - Kapitalzinsen und übrigen Einnahmen

- Art. 45 Die Ausgaben bestehen aus:
- Verbandsbeiträgen
  - den Kosten für den Hornusserbetrieb
  - den Kosten der Verwaltung
  - Vergabungen
  - -Aufwand Liegenschaft

- Art. 46 Das Kapitalvermögen ist mündelsicher anzulegen. Für besondere Zwecke kann die Gesellschaft Spezialfonds eröffnen und Rückstellungen vornehmen. Auf dem Vereinsinventar sind jährlich die maximal zulässigen Abschreibungen vorzunehmen.

- Art. 47 Für die Verbindlichkeiten der Hornussergesellschaft Gossau haftet das Vereinsvermögen.

## VIII. Tätigkeit der Gesellschaft

- Art. 48 Die Gesellschaft beteiligt sich an Festen und sonstigen Anlässen. Sie organisiert regelmässig Kleinanlässe (z.B. Wettspiele, Meisterschaften usw.). Von Zeit zu Zeit bemüht sie sich um die Durchführung von Festen.

## IX. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 49 In der Regel wird nach dem Eidg. Spielreglement gespielt.

## X. Archiv

- Art. 50 Protokolle, Jahresberichte und Jahresrechnungen sowie Kassabücher und Vermögensrechnungen werden fortlaufend aufbewahrt. Korrespondenzen, Quittungen, Rechnungen und übrige Vereinsakten werden mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

- Art. 51 Der Sekretär oder ein als Archivar Bezeichneter ist der Gesellschaft gegenüber für eine sorgfältige Archivierung verantwortlich.

- Art. 52 Der Vorstand und sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, alle in das Archiv gehörenden Unterlagen dem dafür Verantwortlichen abzuliefern.

## XI. Auflösung der Gesellschaft

- Art. 53 Die Auflösung der Gesellschaft kann nur an einer eigens dafür einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Eine Auflösung bedarf einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

- Art. 54 Bei Auflösung der Gesellschaft sind die Akten, das Inventar und das Gesellschaftsvermögen auf der Gemeinde zu hinterlegen. Wird während der folgenden zehn Jahre eine neue Hornussergesellschaft Gossau gegründet, geht dieses Vermögen an dieselbe über; ansonsten wird es zur Nachwuchsförderung eingesetzt. An erster Stelle beim Ostschweizerischen Hornusserverband, zweitens beim Eidg. Hornusserverband.

## XII. Schlussbestimmungen

- Art. 55 Statutenänderungen können nur mit 2/3-Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder an der Hauptversammlung beschlossen werden.

- Art. 56 Diese Statuten sind an der ordentlichen Hauptversammlung vom 11. Januar 1992 gutgeheissen worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

- Art. 57 Die bisherigen Statuten sowie alle mit den neuen Statuten in Widerspruch stehenden Vereinsbeschlüsse werden damit ausser Kraft gesetzt.

Gossau, 11. Januar 1992

Namens der Hornussergesellschaft Gossau

Der Präsident:

Der Sekretär: